

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 158 für das Gebiet zwischen
Schwarzer Riede und Robert-Bosch-Straße

1. Allgemeines

1.1 Lage des Gebietes und bisherige Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Orts-
teil Neuhof und erweitert die vorhandene Ortslage nach
Osten. Begrenzt wird der Plan im Norden von der
Robert-Bosch-Straße, im Westen durch die Straße Am
Klosterhof, im Süden durch die Klingenbergstraße und die
Schwarze Riede.

Die bisherige Nutzung der Flächen besteht, von Osten
nach Westen gesehen, aus landwirtschaftlichen Acker-
flächen, im Bereich des heutigen östlichen Ortsrandes
aus landwirtschaftlichen Hofflächen mit altem Obstbaum-
bestand.

Im bebauten Ortskernbereich sind zum Teil freistehende
Ein- und Zweifamilienwohnhäuser, gewerbliche und Wohn-
baugrundstücke sowie landwirtschaftliche Hofflächen vor-
handen.

1.2 Eigentumsverhältnisse

Die noch nicht bebauten Flächen sind teils Privatbesitz,
teils Eigentum der Stadt.

1.3 Erläuterung und Begründung der Planung

1.3.1 Allgemeine Begründung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die im
Flächennutzungsplan dargestellte Erweiterung des Orts-
teiles Neuhof vollzogen.

Neuhof ist wegen seiner landschaftlichen Lage für eine
Wohnbebauung in besonderer Weise geeignet; dazu kommt,
daß die vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen,
wie Schule, Sportplatz, Buslinie, Kindergarten usw. die
Ortserweiterung aufnehmen können. Der Geltungsbereich
des Bebauungsplanes deckt sich mit der in der 2. Ände-
rung des Flächennutzungsplanes dargestellten Wohnbau-
fläche, die gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan
aus landschaftsangepaßten und topographischen Gründen
geringfügig erweitert wurde; damit einhergehend wurde
auch die bisherige Landschaftsschutzgrenze geändert.

1.3.2 Begründung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung entsprechen den Darstellungen der Bauflächen im Flächennutzungsplan. Auf dieser Grundlage sind die Baugebietsausweisungen im Bebauungsplan vorgenommen. Die gemischten Bauflächen im Flächennutzungsplan sind in unterschiedliche Baugebiete gegliedert: im Bereich des Altdorfes, in dem landwirtschaftliche Betriebe liegen, sind Dorfgebiete (MD) festgesetzt; die übrigen gemischten Bauflächen aufgrund der vorhandenen Mischnutzung als Mischgebiet (MI) ausgewiesen.

In den Bereichen, in denen das Wohnen vorherrscht, wird allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Im Bereich östlich der Neuhofer Straße zwischen dem Kriegerdenkmal und der Schwarzen Riede ist im Flächennutzungsplan Wohnbaufläche dargestellt, an denen das Neubaugebiet - ebenfalls als Wohnbaufläche - anschließt.

Da die Erhaltung der Gaststätte "Sternhaus", die als Ausflugsgaststätte dient, auch im öffentlichen Interesse liegt, wird für diesen Bereich Mischgebiet (MI) festgesetzt, an das das allgemeine Wohngebiet im Neubaubereich anschließt.

Die Abweichung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist als Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan anzusehen, da bei der Grobmaschigkeit des Flächennutzungsplanes städtebauliche Details dieser Art nicht berücksichtigt werden konnten.

Im Neubaugebiet wird teils reines, teils allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die Aufgliederung in reines und allgemeines Wohngebiet dient dem Ziel, im Neubaugebiet einen größeren Spielraum an baulicher Nutzung zu ermöglichen. Das reine Wohngebiet ist im südlichen und östlichen Bereich um die zentrale Grünfläche festgesetzt, die weitergehenden Nutzungen des allgemeinen Wohngebietes im nördlichen, von der Robert-Bosch-Straße auch durch Verkehrslärm beeinflussten Bereich zulässig (sh. Lärmbelastigungsuntersuchung) sowie im Anschluß an das Mischgebiet zwischen Kriegerdenkmal und Schwarze Riede.

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung im Altdorf orientiert sich an der vorhandenen Bebauung; daher sind überwiegend geringere Werte als nach § 17 (1) BauNVO zulässig, festgesetzt. Sofern das Maß der Nutzung eines Grundstückes höhere Werte erreicht, sind diese im Bebauungsplan ausgewiesen.

Dienstkopie Stadt Hildesheim

Im Neubaugebiet beträgt die Grundflächenzahl 0,3 und die Geschoßflächenzahl 0,5. Mit diesen Festsetzungen wird erreicht, daß der Freiflächenanteil der Baugrundstücke größer wird und damit der aufgelockerte Siedlungscharakter Neuhoofs bewahrt werden kann; die Geschoßflächenzahl läßt den Ausbau eines Dachgeschosses zu.

1.3.3 Geschoßzahlen und Bauweisen

Da das Altdorf überwiegend in zweigeschossiger offener Bauweise gebaut wird, wurde diese Struktur für den Bereich des Altdorfes durch die entsprechenden Festsetzungen beibehalten.

Im Neubaugebiet ist mit Rücksicht auf den Übergang der Bebauung zur Landschaft ausschließlich die eingeschossige offene Bauweise ausgewiesen.

1.3.4 Landwirtschaftliche Flächen

Zwischen der Robert-Bosch-Straße und der Neuhofer Straße ist in Abweichung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes eine landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Dieser Ausweisung liegt der städtebauliche Gedanke zugrunde, den Ortseingang offen zu gestalten. daher wurde auf die Inanspruchnahme der gesamten möglichen gemischten Baufläche, wie sie im Flächennutzungsplan dargestellt ist, verzichtet.

1.3.5 Erschließung

Das Erschließungssystem des Altdorfes wurde ohne Änderung beibehalten, da es vorhanden ist und sich bewährt hat.

Die Erschließung des Neubaugebietes erfolgt von der Neuhofer Straße und mündet in einem System befahrbarer Wohnwege mit einer Breite von 5,75 m, die ein Begegnen zweier Fahrzeuge gestatten.

Zur Sicherung des landwirtschaftlichen Verkehrs wurde die Einmündungsstraße in die Neuhofer Straße mit einer Fahrbahnbreite von 6,0 m und einem 1,75 m breiten Fußweg, der Sandkampsweg mit einer Fahrbahnbreite von 5,75 m und einem Fußweg von 2,25 m Breite ausgestattet; die Trennung von Fahrbahn und Fußweg ist in diesem Bereich nötig, da die breiteren landwirtschaftlichen Fahrzeuge ausreichend Raum zur Verfügung haben müssen. Beeinträchtigungen zwischen den privaten und dem landwirtschaftlichen Verkehrsteilnehmern werden durch die kurze Verflechtungsstrecke, die durch einen Teil des Wohngebiets führt, vermieden.

Diastkopie Stadt Hildesheim

Flächen für den ruhenden Verkehr sind im Neubaugebiet ausreichend vorhanden; bei 86 Wohnungseinheiten sind 51 öffentliche Einstellplätze im Neubaugebiet verteilt ausgewiesen.

Im Altbauggebiet stehen unter Einrechnung einseitiger Aufstellungen längs der Fahrbahnen ca. 40 ÖP bei 90 WE zur Verfügung.

Das Neubaugebiet wird durch einen Fußweg durchquert, von dem aus die zentrale Grünfläche mit ihren verschiedenartigen Nutzungen erreicht werden kann.

1.3.6 Grünflächen

Charakteristisches Merkmal des Neubaugebietes ist eine ehemalige Sandgrube, die heute mit teilweise noch gesunden großen Obstbäumen, insbesondere Süßkirschen bestanden ist. Diese Fläche ist von landschaftlichem Reiz und dient als zentraler Kommunikationsbereich sowohl für Erwachsene als auch Kinder und Jugendliche. Daher wurde auf dieser Fläche eine Ballspielwiese festgesetzt, die nicht nur vom Neubaugebiet, sondern auch vom Altdorf beansprucht werden wird.

Die alten vorhandenen Obstplantagen sind, soweit es möglich war, als private Grünflächen festgesetzt, um sicherzustellen, daß möglichst viel des überkommenden Dorfcharakters, der sich durch eine intensive Durchgrünung auszeichnet, erhalten bleibt. Dazu gehört auch die Bestimmung, abgängige Obstbäume durch neue Obstbaumhochstämme zu ersetzen und den vorhandenen Bestand in weitgehendstem Maße zu erhalten.

Der Ostrand des Baugebietes wird durch eine Pflanzzone mit heimischen Gehölzen - Festsetzung eines Anpflanzungsgebotes gem. § 9 (1) Ziff. 25 a BBauG - zur offenen Landschaft so eingegrünt, daß ein harmonischer Übergang zum Landschaftsschutzgebiet gesichert bleibt. Zur Sicherung des Landschaftsbildes gehört auch die Erhaltung der vorhandenen Bäume entlang des Sandkampweges durch die Bebauung hinaus in die freie Landschaft.

Die Berechnung der erforderlichen Kinderspielplatzflächen sind der entsprechenden Anlage zu entnehmen.

2. Zahlenangaben (siehe Anlage 1)
3. Kosten (siehe Anlage 2)
4. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Dienststelle Stadt Hildesheim

4.1 Umlegung

Eine Umlegung der Baulandflächen im Neubaugebiet kann erforderlich werden, da im Bebauungsplan die Eigentums-
grenzen nicht berücksichtigt werden können.

4.2 Zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen können Enteignungen erforderlich werden.

Dieser Begründung des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 158 hat der Rat der Stadt Hildesheim am 30.11.1981 zugestimmt.

Hildesheim, den 14.12.1981



~~Bef~~ Oberbürgermeister



~~Bef~~ Oberstadtdirektor

Bauhauptstadt Hildesheim

Bebauungsplan Nr. 158
Neuhof

Lärmbelastigungsuntersuchung für das Neubaugebiet "Schwarze Riede" gemäß Vornorm DIN 18005, Mai 1971

Emittenten: a) Neuhofer Straße K 4 mit 5444 Kfz./24 Std.
b) Neuhofer Straße, Ortseingang mit 527 Kfz./24 Std.

Untersuchungsbereiche

1. Mischgebiet Am Krümpel
Abstand von a) = ca. 50,00 m ungehinderte Schallausbreitung
Abstand von b) = ca. 5,-- m ungehinderte Schallausbreitung
2. WA-Gebiet im Nord-Ost-Bereich
Abstand von a) = ca. 100,00 m, 3 m im Einschnitt + Einfluß im Kreuzungsbereich
Abstand von b) = ca. 25,00 m ungehinderte Schallausbreitung
3. WR-Gebiet, zentraler Bereich
Abstand von a) = ca. 200,00 m im Einschnitt -- + Zwischenbebauung
Abstand von b) = ca. 50,00 m ungehinderte Schallausbreitung

I. Verkehrsdichte:

K 4

tags: 0,9 x 5333 : 16 = 306 Kfz./Std.

nachts: 0,1 x 5444 : 8 = 68 Kfz./Std.

Neuhofer Straße

tags: 0,9 x 527 : 16 = 30 Kfz./Std.

nachts: 0,1 x 527 : 8 = 6 Kfz./Std.

- 2 -

Dienststelle Stadt. Hilfestellung

II. Äquivalenter Dauerschallpegel:

Untersuchungsbereich 1.

Tag: K 4, 306 Kfz./Std. 57 dB (A)
30 % Lkw-Anteil + 3 dB (A)
5-6 % Steigung + 3 dB (A)
(Robert-Bosch-Str.)

50,00 m Abstand - 4 dB (A) 61 dB (A)

Neuhofer Straße 30 Kfz./Std. 47 dB (A)
5-6 % Steigung + 3 dB (A)
(Am Krümpel)

5,00 m Abstand + 7 dB (A) 57 dB (A)

Infolge Überlagerung = 62,5 dB (A) (Nach DIN zul. = 60 dB(A)
=====

Nacht: K 4, 68 Kfz./Std. 50 dB (A)
kein Lkw-Aufschlag

5-6 % Steigung + 3 dB (A)

53 dB (A)

50,00 m Abstand - 4 dB (A) 49 dB (A)

Neuhofer Straße 6 Kfz./Std. 45 dB (A)
5-6 % Steigung + 3 dB (A)

48 dB (A)

5,00 m Abstand + 7 dB (A) 53 dB (A)

Infolge Überlagerung = 54,5 dB (A) (zul. 45 dB(A) 9 dB(A)
=====

Dienstadt des Stad. Hildesheim

Untersuchungsbereich 2.

<u>Tag:</u> K 4, 306 Kfz./Std.		57 dB (A)	
30 % Lkw.-Anteil	+	3 dB (A)	
5-6 % Steigung			
(Robert-Bosch-Str.)	+	3 dB (A)	
Anfahren im Kreuzungs-			
bereich	+	7 dB (A)	
<hr/>			
100,00 m Abstand	-	8 dB (A)	
3,00 m Einschnitt	-	10 dB (A)	52 dB (A)

Neuhofer Straße			
30 Kfz./Std.		47 dB (A)	
3-4 % Steigung	+	2 dB (A)	
<hr/>			
		49 dB (A)	

25,00 m Abstand 0 dB (A) 49 dB (A)
 Infolge Überlagerung = 54 dB (A) (zul. 55 dB(A))

<u>Nacht:</u> K 4, 68 Kfz./Std.		50 dB (A)	
5-6 % Steigung	-	3 dB (A)	
Anfahren im Kreuzungs-			
bereich	+	3 dB (A)	
<hr/>			
100,00 m Abstand	-	56 dB (A)	
3,00 m Einschnitt	-	8 dB (A)	
		10 dB (A)	38 dB (A)

Neuhofer Straße			
6 Kfz./Std.		45 dB (A)	
3-4 % Steigung	+	2 dB (A)	
<hr/>			
		47 dB (A)	

25,00 m Abstand 0 dB (A) 47 dB (A)
 Infolge Überlagerung = 47,5 dB (A) (zul. 40 dB(A) 9 dB(A))

Dienststelle Stadt-Hilfeseite

Untersuchungsbereich 3.

<u>Tag:</u>	K 4, 306 Kfz./Std.		57 dB (A)	
	30 % Lkw-Anteil	+	3 dB (A)	
	5-6 % Steigung	+	3 dB (A)	
	Anfahren im Kreuzungs- bereich	+	7 dB (A)	
			<hr/>	
	200,00 m Abstand	-	13 dB (A)	
	3,00 m Einschnitt	-	10 dB (A)	
	Bebauung	-	10 dB (A)	
	Bewuchs	-	10 dB (A)	27 dB (A)
	Neuhofer Straße			
	30 Kfz./Std.		47 dB (A)	
	3-4 % Steigung	+	2 dB (A)	
			<hr/>	
	50,00 m Abstand	-	4 dB (A)	
	Bewuchs	-	5 dB (A)	40 dB (A)
	Infolge Überlagerung =		40 dB (A)	(zul. 45 dB(A))
			=====	
<u>Nacht:</u>	K 4, 68 Kfz./Std.		50 dB (A)	
	5-6 % Steigung	+	3 dB (A)	
	Anfahren im Kreuzungsbereich	+	3 dB (A)	
			<hr/>	
			56 dB (A)	
	200,00 m Abstand	-	13 dB (A)	
	3,00 m Einschnitt	-	10 dB (A)	
	Bebauung	-	10 dB (A)	
	Bewuchs	-	10 dB (A)	13 dB (A)
	Neuhofer Straße			
	6 Kfz./Std.		45 dB (A)	
	3-4 % Steigung	+	2 dB (A)	
			<hr/>	
			47 dB (A)	

Dienstadtliche Stadt Hilsestein

Übertrag:	47 dB (A)	
50,00 m Abstand	- 4 dB (A)	
Bewuchs	- 5 dB (A)	38 dB (A)

Infolge Überlagerung = 38 dB (A) (zul. 35 dB(A), Überschreitung um 3 dB(A))

Zusammenfassung:

Tagwerte:	1.	62,5 dB (A)	MI-Gebiet
	2.	54,0 dB (A)	WA-Gebiet
	3.	40,0 dB (A)	WR-Gebiet

Nachtwerte:	1.	54,5 dB (A)
	2.	47,5 dB (A)
	3.	38,0 dB (A)

Da die errechnete Überschreitung nicht übermäßig hoch sind, d.h. unter der als vertretbaren Überschreitung von 9 dB(A) liegen, sind unter dem Gesichtspunkt des Verkehrslärmes die Ausweisung der Wohngebiete vertretbar.

Planothek der Stadt Hildesheim

Anlage 1 der Begründung:

2. Zahlenangaben

2.1 Flächen

2.11	Gesamtfläche des Geltungsbereiches		15,56	ha	
2.111	Nicht dem Baugebiet un- mittelbar dienenden Flächen		<u>1,67</u>	ha	
2.12	Bruttobauland		13,89	ha	*****
2.121	F. die zum Erschl.aufwand gehören				
	Straßen, Wege, Plätze	2,75	ha		
	öffentl. Parkplätze	0,08	ha		
	öffentl. Grünfl.	0,53	ha		
	Kinderspielflächen		ha		
	sonstige Flächen	---	ha	<u>3,36</u>	ha
2.122	Fl. die nicht zum Erschl.aufwand gehören				
	Straßen, Wege, Plätze	---	ha		
	überörtl. Grünfl.	---	ha		
	Kleingärten	---	ha		
	Sportflächen	---	ha		
	Lärmschutzeinricht.	---	ha		
	sonstige Flächen	---	ha	ha	<u>3,36</u> ha
2.13	Nettobauland		10,53	ha	*****
2.131	Davon Flächen für Gemeinbedarf		---	ha	
2.132	Davon Flächen in den Baugebieten				
	WS	---	ha		
	WR	4,15	ha		
	WA	4,09	ha		
	MI	1,42	ha		
	MD	0,87	ha		
	MK	---	ha		
	GE	---	ha		
	GE gegl.	---	ha		
	GI	---	ha		
	SO	---	ha		
	SW	---	ha	10,53	ha

2.2 Nutzung

2.21	a) mögliche Geschoßfl. für Wohnnutzung			42.000 qm
	b) tatsächl. zu erwartende Geschoßfläche			
2.22	a) mögl. Geschoßfl. für gewerbl. Nutzung			6.000 qm
	b) zu erwartende Geschoßfläche für gewerbl. Nutzung			
2.23	Anzahl der Einwohner			EW/ha
2.231	vorhanden	230	EW	
2.232	zu erwarten	ca. 360	EW	ca. 600 EW
	zusammen:			=====
2.233	a) Einwohnerdichte brutto =			
			$\frac{\text{EW}}{\text{Bruttobau-land}}$	44 EW/ha
				=====
	b) Einwohnerdichte netto =			
			$\frac{\text{EW}}{\text{Nettobau-land}}$	56 EW/ha
				=====
2.24	Anzahl der Wohnungen			
2.241	vorhanden	90	WE	
2.242	geplant	ca. 120	WE	
			zus.:	210 WE
				=====
2.243	a) Wohnungsdichte brutto =			
			$\frac{\text{WE}}{\text{Bruttobau-land}}$	15 WE/ha
				=====
	b) Wohnungsdichte netto =			
			$\frac{\text{WE}}{\text{Nettobau-land}}$	20 WE/ha/EW
				=====

3. Kostenschätzungen:

3.1 Kosten, die zum Erschließungsaufwand gehören

3.11 Grunderwerb und Freilegung der Flächen
(§ 127 BBauG) 430.000,-- DM

3.12 Bau der Straßen, Wege, Plätze und
Parkflächen einschließlich deren Ent-
wässerung, Beleuchtung und des Straßen-
begleitgrüns 2.250.000,-- DM

3.13 Ausbau der Grünflächen DM

Kinderspielplätze DM 25.500,--
(2.711)

Sonstige Grünfläche DM 42.000,--
(2.713)

3.14 Summe 3.11 bis 3.14 2.747.500,-- DM

3.15 Von der Stadt zu tragende Kosten 274.750,-- DM
10 % lt. Erschließungsbeitrags-
setzung =====

3.2 Kosten, die nicht zum Erschließungsaufwand
gehören

DM

3.21 Grunderwerb und Freilegung der Flächen DM
(Kosten, die nicht unter 3.11 erscheinen)

3.22 Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen
bereitgestellten Flächen DM

3.23 Bau der Straßen, Wege, Plätze und Park-
flächen einschließlich deren Entwässerung
und Beleuchtung DM

(Kosten, die nicht unter 3.13 erscheinen)

3.24 Ausbau der Grünflächen DM

(Flächen, die nicht unter 3.14 aufgeführt sind)

3.25	Summe 3.21 bis 3.24		DM
3.26	Zuschüsse zu 3.21 bis 3.24		DM
	(gegebenenfalls Gesetz angeben)		
3.27	Kosten, die der Stadt aus 3.21 bis 3.24 verbleiben		DM
		=====	
3.3	Kanalbaukosten	2.590.000,--	DM
3.31	Baukosten		DM
3.32	Voraussichtlich einkommende einmalige Anschlußgebühren	1.080.000,--	DM
3.33	Von der Stadt zu tragende Kosten	1.510.000,--	DM
		=====	
3.4	Anlagen des Gemeinbedarfs		
	(Kosten von den zuständigen Stellen ermitteln lassen nach Grunderwerb und Freilegung, Baukosten und ggf. Zuschüssen.)		
3.5	Kosten, die der Stadt insgesamt voraussichtlich verbleiben	1.784.750,--	DM
		=====	
3.6	Finanzierung		
3.61	Kosten gemäß Punkt 3.1		
	Sind in der mittelfristigen Investitionsplanung von 1981 - 1984 ^{ti} erfaßt. Diese ist Anlage des Haushaltsplanes 1981.		
3.62	Kosten gemäß Punkt 3.3		
	Sind in der mittelfristigen Investitionsplanung von 1981 - 1983 erfaßt. Diese ist Anlage des Haushaltsplanes 1981.		

Änderung der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 158

Gemäß der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Hannover vom 25.03.1982 ist Ziffer 1.3.4 und Ziffer 2 zu ergänzen. Dieser Maßgabe ist der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 24.05.1982 beigetreten.

Ziffer 1.3.4 lautet nun wie folgt:

1.3.4 Landwirtschaftliche Flächen

Zwischen Robert-Bosch-Straße und der Neuhofer Straße ist abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ein geringfügig verkleinertes Mischgebiet festgesetzt.

Diese Ausweisung lag neben dem Ziel, hofnahe landwirtschaftliche Fläche für einen ortsansässigen Landwirt planungsrechtlich zu festigen (der Grundeigentümer stimmte dieser Festsetzung ausdrücklich zu), auch der Gedanke zugrunde, den überkommenden Charakter des Ortseinganges zum Ortsteil Neu Hof zu erhalten. Zudem ergab eine detaillierte Durchplanung im Bebauungsplan, daß bei der Belastung der Robert-Bosch-Straße mit ca. 7.500 Kfz./Tag auch ein Mischgebiet nicht zu vertreten ist. Außerdem haben überschlägliche Berechnungen ergeben, daß die Entwässerung der im Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Bauflächen unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht hätte.

Ziffer 2 wird um die Anlage 1 a ergänzt.
Anlage 1 a lautet wie folgt:

Anlage 1 a

Berechnung der Spielplatzfläche im Bebauungsplan Nr. 158 für das Gebiet "Schwarze Riede"

Im Bebauungsplangebiet sind insgesamt 1.421 qm Spielplatzfläche erforderlich. Davon fallen 383 qm in den Spielbezirk Nr. 38 - Neu Hof -, der westlich der Neuhofer Straße liegt, 1.038 m in den Spielbezirk 38 - Neu Hof - östlich der Neuhofer Straße.

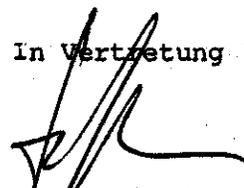
Der im Spielbezirk 38 geplante Spielplatz hat eine Größe von 1.990 qm, so daß eine Bedarfsüberschreitung von 952 qm vorhanden ist.

Da nach der Prognose des Generalverkehrsplanes die Neuhofer Straße im inneren Ortsbereich mit 850 Kfz./Tag belastet ist, kann der im Spielbezirk 37 - Neu Hof - erforderliche Bedarf mit im Spielbezirk 38 - Neu Hof - abgedeckt werden; das bedeutet, daß die erforderliche Kinderspielplatzflächen im Bebauungsplangebiet Nr. 158 vorhanden sind.

Hildesheim, den 10.08.1982


Oberbürgermeister

In Vertretung


Oberstadtdirektor